

Beantwortung der Anfrage nach § 18 GO der SPD für die nächste Ratssitzung betreffend das Feuerwehrgerätehaus Aphoven - Laffeld - Scheifendahl

**Frage 1:**

Ist der Verwaltung der Stadt Heinsberg bekannt gewesen, dass auf dem Grundstück Gemarkung Aphoven, Flur 4, Flurstück 227, welches für den Bau des v. b. Feuerwehrgerätehauses benötigt wird, eine weitere Kaufoption, neben der am 15.06.2016 in der Ratssitzung im nicht-öffentlichen Teil genannten Kaufoption, ab 01.01.2016 bestand?

**Antwort der Verwaltung:**

Nein.

Die Verwaltung erhielt Ende Juli 2016 lediglich Kenntnis von einem mit der Überschrift „Vertrag über den Erwerb eines Grundstücks“ versehenen Schriftstück, welches weder datiert noch unterzeichnet ist. Inhaltlich betrifft es den Erwerb des o. g. Grundstücks. Die Begründung einer Kaufoption an einem Grundstück setzt aber die notarielle Beurkundung des zugrunde liegenden Vertrages voraus. Mangels Einhaltung dieser gesetzlichen Formvorschrift konnte durch das genannte Schriftstück keine rechtswirksame Kaufoption für das Grundstück begründet werden. Eine weitere Kaufoption ist demnach nicht existent.

**Frage 2:**

Sollte dies der Fall gewesen sein:

- Ab wann war der Verwaltung dies bekannt?
- Warum wurde der Rat der Stadt Heinsberg hierüber nicht informiert?

**Antwort der Verwaltung:**

Wie ausgeführt hat die Verwaltung seit Ende Juli 2016 Kenntnis von dem Schriftstück. Der Rat wurde hierüber nicht informiert, da dieses keine weitere Kaufoption begründen konnte.

**Frage 3:**

Nach der SPD-Fraktion vorliegenden Informationen besteht für das v. b. Grundstück ein gültiger Pachtvertrag mit einem Landwirt.

Trifft diese Information zu?

- Sollte dies der Fall sein:
  - a) Seit wann hat die Verwaltung Kenntnis von der Existenz dieses Pachtvertrages?
  - b) Welche Laufzeit hat dieser Pachtvertrag?
  - c) Zu welchem Zeitpunkt kann und wird der Pachtvertrag gekündigt?

**Antwort der Verwaltung:**

Nach der Verwaltung vorliegenden Informationen besteht für das v. b. Grundstück kein gültiger Pachtvertrag mit einem Landwirt.

**Frage 4:**

Wann steht das o. b. Grundstück zur Bebauung mit dem Feuerwehrgerätehaus zur Verfügung?

**Antwort der Verwaltung:**

Ab sofort.